



IG Bibertbahn, Talstraße 4, 90522 Oberasbach, Tel.: 0911/603531, www.bibertbahn.de

Satzung der Interessengemeinschaft Bibertbahn

§ 1 - Name und Zweck

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Bibertbahn (kurz IG Bibertbahn oder IGBB genannt) schließen sich natürliche Personen und Organisationen zusammen, die sich für die Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs zwischen Nürnberg Hauptbahnhof und Leichendorf / Ammerndorf einsetzen.

§ 2 - Sitz und Aufbau

Sitz der Interessengemeinschaft ist zu gleichen Teilen in Oberasbach und Zirndorf. Die Interessengemeinschaft Bibertbahn ist keiner anderen Organisation unterstellt.

§ 3 - Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied in der IG Bibertbahn kann werden, wer sich als natürliche Person oder als Verein / Organisation für den Erhalt bzw. die Wiederinbetriebnahme dieser Bahnstrecke ausspricht. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ausgesprochen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss der Person oder durch Austritt, Ausschluss des Vereins / der Organisation oder deren Auflösung.

§ 4 - Organe

Die Organe sind dem Rang nach die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand in seiner Untergliederung.

§ 5 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern der IG Bibertbahn zusammen. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
2. Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung.
3. Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten der IG Bibertbahn
4. Auflösung der IG Bibertbahn.
5. Einmal jährlich wird vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung einberufen. Dort erfolgt der Rechenschaftsbericht und es finden gegebenenfalls Neuwahlen statt.
6. Bei Rücktritt oder Ablösung eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand eine Hauptversammlung ein. Jedes Mitglied ist berechtigt eine außergewöhnliche Hauptversammlung beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet dann mit Mehrheit.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen der IGBB dürfen Verbände, Organisationen und Vereine nur mit **1 Stimme** abstimmen, es sei denn Mitglieder dieser Institutionen sind selbst als Einzelperson Mitglieder der IGBB. Andere Anwesende werden als Gastmitglieder **ohne Stimmrecht** behandelt.

§ 6 - Der Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Neuwahlen müssen spätestens nach 800 Tagen erfolgen. Neuwahlen sind weiterhin erforderlich binnen vier Wochen nach Rücktritt oder Abberufung des Vorsitzenden oder mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (für übergeordnete Fragen zuständig) und seinen Stellvertretern, von denen einer für Öffentlichkeits- und Pressearbeit zuständig ist, der andere für die Geschäftsstelle. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gilt der Mehrheitsbeschluss.
3. Weiterhin sollen ein Kassier, ein Schriftführer und ein Mitgliederbetreuer gewählt werden. Sie sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Per Akklamation ist möglich, wenn dies von der Versammlung einstimmig beschlossen wird. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird ein zweiter Wahlgang notwendig, in dem nur die zwei Bewerber mit den meisten Stimmen antreten. Es genügt dann die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung muss vor Abstimmungen oder Wahlen festgestellt und schriftlich festgehalten werden. Der Vorstand vertritt die IG Bibertbahn in der Öffentlichkeit und erledigt alle laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Vorstand im Sinn des § 26 (2) BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner amtierenden Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen, zu der mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per Email eingeladen wurde. Dringliche Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie mit Zustimmung von 2 aller amtierenden Vorstandsmitgliedern getroffen wurden. Sie sind dem übrigen Gesamtvorstand innerhalb einer Woche zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 - Finanzen

1. Die IG Bibertbahn deckt ihre Aufwendungen durch Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Mitgliedsbeiträge werden momentan nicht erhoben. Eine mögliche spätere Erhebung von Mitgliedsbeiträgen erfordert die 2/3 Zustimmung einer Mitgliederversammlung zu Modus und Höhe.
3. Der Kassier verwaltet die materiellen Mittel der Interessengemeinschaft Bibertbahn.

§ 8 - Auflösung

1. Die Auflösung der Interessengemeinschaft tritt ein, wenn länger als 12 Monate weniger als 5 Mitglieder eingeschrieben sind. Weiterhin kann die Versammlung auf einen diesbezüglichen Antrag, der mit der Einladung verschickt wurde, mit Drei-Viertel-Mehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Im Falle der Auflösung wird das übrige Vermögen einer noch zu bestimmenden Organisation gespendet.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 3. April 2004 bei einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Sie trat mit der erstmaligen Wahl des Gesamtvorstandes in Kraft. Am 11. April 2010 wurde die Satzung formal (nicht inhaltlich!) überarbeitet und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Oberasbach / Zirndorf, den 11.04.2010

Dieter Beck / 1. Vorsitzender und Geschäftsstellenleiter